



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Leichenbestattung

Bearb.: Mag. Anna Fleming
Tel.: +43 (316) 7075-608
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 18.12.2018



GZ: BHGU-27232/2017-27

Ggst.: Confidere GmbH, Kalsdorf bei Graz;
Bewilligung Krematorium, Aufbewahrungshalle,
Urnenfriedhof -
Kundmachung

K U N D M A C H U N G

Die Confidere GmbH hat um die Bewilligung nach dem steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz für ein Krematorium, eine Aufbahrungshalle und einen Urnenfriedhof auf dem Standort KG 63240 Kalsdorf, Gst.-Nr. 1057, EZ 61, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., und des § 33 Leichenbestattungsgesetz (LBG 2010), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 17.01.2019 um ca. 09.00 Uhr,

Treffpunkt: vor Ort – Gst.Nr. 1057, 8401 Kalsdorf

angeordnet.

Verhandlungsleiterin:
bautechnischer Amtssachverständiger:
medizinischer Amtssachverständiger:

Mag. Anna Fleming
Ing. Martin Höfler
Dr. Norbert Gärtner

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis

15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Anna Fleming
(elektronisch gefertigt)